

Satzung für den Verein der Oppenauer Gleitschirmflieger e.V.

§ 1 Name und Sitz

Als Name des Vereins ist: Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Oppenau und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgaben sind:

1. Förderung des Flugsports, im Besonderen das Gleitschirm- und das Drachenfliegen.
2. Der Verein pachtet Grundstücke und schließt Benutzungsverträge mit Grundstücksbesitzern ab, oder übernimmt bestehende Verträge zur Benutzung als Flug- und Übungsgelände.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

Der Verein ist Mitglied im „DHV“ Deutscher Hängegleiterverband dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes wird die Aufnahme bestätigt.

Die Ablehnung erfolgt in Schriftform ohne Begründung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung des Vereins ernannt.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, den Vereinszweck zu fördern. Es unterwirft sich den Satzungen des Vereins und des Verbands. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

Der Vorstand schließt Mitglieder aus, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich unehrenhaft verhalten haben.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen die seit mehr als einem Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Betroffene können gegen den Ausschluss durch den Vorstand schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge und der Fluggebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Mitgliedsbeitrag und die Fluggebühren werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres mittels Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen.

Eine eventuell anfallende Gebühr, falls die Bank die Einzugsermächtigung nicht ausführen sollte, hat das Mitglied zu bezahlen. Für Beiträge, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit geleistet sind, kann eine angemessene Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 7 Behördliche genehmigte Fluggelände

Die mit der Betriebserlaubnis erteilten Auflagen sind den Mitgliedern bekanntzugeben und von diesen einzuhalten.

Die Verlängerung der jeweiligen Flugbetriebsgenehmigung sind vom Vorstand oder dessen Bevollmächtigten rechtzeitig und fristgerecht einzuholen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vorstandes fest und erledigt folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes, die Entlastung des Kassiers hat getrennt zu erfolgen.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.
6. Satzungsänderungen
7. Festlegung des Mitgliederbeitrages
8. Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über Anträge des Vorstandes.
10. Erledigung sonstiger Aufgaben der Satzung.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung wirksame Beschlüsse fassen.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein; dabei gibt er den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, desgleichen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung eine Einberufung verlangt.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung durch Abstimmung und Wahlen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen, Firmen, Behörden, Vereinigungen und Verbände üben deren Vertreter das Stimmrecht aus. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stimmt die Mitgliederversammlung offen ab und entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt; eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.
7. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die

meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit findet unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; führt auch die Stichwahl zu einer Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Für die Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Wahlausschuss; dem Wahlausschuss gehören mindestens zwei Personen an; Bewerber dürfen weder Wahlleiter sein noch dem Wahlausschuss angehören.

8. Der Vorstand darf Nichtmitglieder zu Mitgliedsversammlungen mit beratender Funktion hinzuziehen.
9. Über Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung in den Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern
- f) zwei Kassenprüfern

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt generell zwei Jahre. Die erste Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers im Gründungsjahr, beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte weiter.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Die Beisitzer werden in jeweils einem Wahlgang gewählt.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist jedoch der stellvertretende Vorsitzende zur Einzelvertretung nur befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Erstattung des Jahresberichtes für die ordentliche Mitgliederversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Entscheidung über die Förderung von Maßnahmen und die Zuwendung finanzieller Mittel.

§ 14 Geschäftsgang der Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammentreten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und mindestens vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mit Ausnahme der Kassenprüfer haben alle Mitglieder des Vorstandes Stimmrecht. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
4. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 15 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. § 12 bleibt unberührt.

§ 16 Kassier

Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Finanzen Rechenschaft abzulegen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen die Richtigkeit der Kassenführung durch den Kassier und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
2. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Übersendung der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren; ihre Wahl kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsbefugt. Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Oppenau zur ausschließlichen Verwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit.

Oppenau, den 19.01.2002